



Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
allgem. Rechtsangelegenheiten)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMG-91980/0009-I/B/6/2009  
Datum: 21.04.2009  
Ihr Zeichen: BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009

[post@C12.bmwfj.gv.at](mailto:post@C12.bmwfj.gv.at)

## **Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie**

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Allgemeines:**

Der vorliegende Entwurf zur Erlassung eines Dienstleistungsgesetzes und eines IMI – Gesetzes, der auch Änderungen im AVG und einigen anderen Gesetzen vorsieht, dient der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL). Als einheitliche Stellen sind nach dem neu zu schaffenden § 20a AVG die Ämter der Landesregierung anzusehen. Außerdem ist die Einrichtung von Verbindungsstellen für Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung beim jeweils zuständigen Bundesminister vorgesehen. Die Aufgaben der Verbindungsstellen sind exemplarisch aufgezählt (Ermittlung der zuständigen Behörde, Weiterleitungs- und Informationstätigkeiten zu und von der zuständigen Behörde etc.)

Den Materialien ist zu entnehmen, dass die Kosten, die in Umsetzung dieses Gesetzes anfallen, von der Inanspruchnahme der einheitlichen Stellen bzw. Verbindungsstellen und Behörden abhängig sind.

Da der Aufwand nicht abgeschätzt werden kann, wird seitens des ho. Ressorts mitgeteilt, dass auf Grund der vorgegeben Personalstelleneinsparungsziele ein Zurverfügungstellen von zusätzlichem Personal für die Abwicklung der hinzukommenden Tätigkeiten nicht möglich ist und somit das Auslangen mit dem vorhandenen Personal gefunden werden muss. Sollte dennoch ein Mehraufwand entstehen, der einer zusätzlichen Personalaufnahme bedürfte, ist derzeit ho. nicht erkennbar, wie dieser abgedeckt werden soll.

## **Zu Artikel 1 (Dienstleistungsgesetz):**

### Anwendungsbereich:

Eingangs wird festgehalten, dass nach ho. Ansicht die Tätigkeit von Tierärzten vom Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs zum Dienstleistungsgesetz ausgenommen werden müsste:

Die Tätigkeit von Tierärzten wird als „besonders reglementierter Beruf“ von der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erfasst, so dass sie vom Geltungsbereich der DL-RL partiell ausgenommen ist. In dieser Hinsicht wurde die Richtlinie 2005/36/EG mit der Tierärztegesetz-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 135, im Sektor der Tätigkeit von Tierärzten bereits hinreichend in österreichisches Recht umgesetzt.

Die Beschreibung des Anwendungsbereichs des Dienstleistungsgesetzes gleicht hingegen dem entsprechenden Abschnitt der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Dass die Ausnahme „Gesundheitsberufe“ im § 3 Abs. 1 Z 6 die Tätigkeit von Tierärzten nicht miteinbezieht, ergibt sich (wie auch im Fall der DL-RL) lediglich aus den Erläuterungen. Dies ist aus ho. Sicht rechtlich äußerst problematisch und fachlich sinnwidrig:

Die DL-RL fasst den Begriff des „Gesundheitsberufes“ sehr eng, indem nur „am menschlichen Patienten erbrachte“ Dienstleistungen unter diesen Begriff subsumiert werden, sodass Tätigkeiten von Tierärzten von der DL-RL erfasst werden.

Im Gegensatz zum europäischen Gesetzgeber stuft das österreichische Recht die Tätigkeit von Tierärzten hingegen als Gesundheitsberuf ein (siehe etwa § 1 Abs. 1 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 643/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2006). Dies ist im Hinblick auf die Bedeutung des Berufsstandes für die Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung sowie die Sicherung des hohen Standards von Lebensmitteln tierischer Herkunft notwendig, wie es auch aus den Materialien zur Tierärztegesetz-Novelle 2006 (Erläuterungen Besonderer Teil zu § 1 Abs. 1) in aller Deutlichkeit hervorgeht. Damit steht auch die strenge Überwachung der Tierarzneimittelanwendung im Zusammenhang, da hierdurch die Sicherheit der Lebensmittelkette gewährleistet ist. Weiters müssen in Österreich tätige Tierärzte eine gewisse Kenntnis der nationalen Rechtsnormen aufweisen, da sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit meldepflichtig sind (etwa nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, idF. BGBl. I Nr. 76/2008, sowie in verschiedenen Bereichen des Tierseuchenrechts) und mit der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, die von Tieren auf Menschen übertragen werden können, einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit leisten.

Da nun der österreichische Gesetzgeber auf Grund der o.a. Erwägungen die Tätigkeit von Tierärzten als Gesundheitsberuf einstuft, kann der Text des § 1 Abs. 1 Z 6 des

Entwurfs in der vorliegenden Fassung nur dahingehend interpretiert werden, dass die Tätigkeit von Tierärzten von dessen Ausnahmetatbestand erfasst werden: die Ausnahmetatbestände der DL-RL lassen sich nicht unreflektiert auf nationale Ebene transferieren, hingegen hat der österreichische Gesetzgeber den Tierärzten aus den o.a. Gründen bewusst einen Sonderstatus eingeräumt.

Insgesamt erweckt der Entwurf an den verschiedensten Stellen den Eindruck, dass bei dessen Erstellung die Tätigkeit von Tierärzten und deren Sonderstatus als Gesundheitsberuf nicht berücksichtigt wurde und dass diese mit der Systematik des Entwurfs nicht vereinbar ist.

Aus ho. Sicht ist es unbedingt erforderlich, die Tätigkeit von Tierärzten vom Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs auszunehmen, da die Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Zoonosenbekämpfung, Gewährleistung hoher Standards bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, Sicherheit der Lebensmittelkette) unter Einhaltung der Bestimmungen des geplanten Dienstleistungsgesetzes unmöglich wäre. Da jedoch damit der Beitrag der Tierärzte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit vereitelt wäre, ist die Erfassung der Tätigkeit von Tierärzten vom Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes aus ho. Sicht nicht akzeptabel.

Die nachfolgenden Bemerkungen sind, sofern sie die Tätigkeit von Tierärzten betreffen, stets unter dem Gesichtspunkt der o.a. Ausführungen zu betrachten.

#### Zu § 1:

Die in Abs. 1 gewählte Formulierung „wie sie in diesem Bundesgesetz geregelt sind“ erscheint nicht hinreichend präzise, sodass nach ho. Ansicht eine entsprechende Umformulierung geboten wäre.

#### Zu § 2:

Der Anwendungsbereich ist nicht hinreichend determiniert und jedenfalls zu weit gefasst:

Demnach würde die Definition des § 2 auch in Österreich von österreichischen Dienstleistern erbrachte Leistungen mitumfassen und schießt damit über das Regelungsziel des vorliegenden Entwurfs hinaus.

#### Zu § 3:

Auf die oben dargelegten schwerwiegenden rechtlichen und fachlichen Bedenken hinsichtlich der unterlassenen Erwähnung tierärztlicher Tätigkeiten im Ausnahmetatbestand des Abs. 1 Z 6 wird hingewiesen. Es wird wiederholt ausdrücklich festgehalten, dass der vorliegende Entwurf aus ho. Sicht mit der sicheren Ausübung tierärztli-

cher Tätigkeiten nicht vereinbar ist und daher auch tierärztliche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des DLG unbedingt ausgenommen werden müssen.

#### Zu § 4:

Der Begriff „Dienstleistungsempfänger“ (Z 3) ist zu eng gefasst und widerspricht damit dem telos der DL-RL und des vorliegenden Entwurfs:

Es ist nicht auf die Staatsangehörigkeit des Dienstleistungsempfängers abzustellen, als vielmehr auf den Ort der Dienstleistungserbringung. Andernfalls wäre der vorliegende Entwurf nur auf EWR-Staatsangehörige als Dienstleistungsempfänger anwendbar, während Angehörige anderer Staaten davon nicht erfasst wären, auch wenn sie die Dienstleistung im Gebiet des EWR und von einem EWR-Staatsangehörigen empfangen. Eine Übernahme der Begriffsdefinition der DL-RL erscheint daher unzumutbar. Die DL-RL selbst ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den Begriff des Dienstleistungsempfängers auch auf Drittstaatsangehörige auszudehnen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten (Erwägungsgrund 36, letzter Satz). Um dem telos der DL-RL gerecht zu werden, müsste dies im vorliegenden Entwurf konsequenterweise auch geschehen. Leider bleiben auch die Erläuterungen zu § 4 Z 3 diesbezüglich sehr vage.

Zur Begriffsbestimmung „Dienstleistungserbringer“ (Z 4) wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen, wonach die Definition zu weit gefasst erscheint.

Gemäß Z 5 (in Verbindung mit § 20a AVG) würden die Ämter der Landesregierungen als „einheitliche Stelle“ fungieren. Dies ist jedoch im Hinblick auf die Tätigkeit von Tierärzten nicht sinnvoll, da diese nach den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erst nach Aufnahme in die Tierärzteliste möglich ist; diese wiederum wird von der Österreichischen Tierärztekammer geführt. Das Tierärztegesetz determiniert lediglich für Dienstleister, welche grenzüberschreitend in Österreich tätig werden, ohne sich im Bundesgebiet niederzulassen, eine Meldepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 4a Abs. 4 TierärzteG). Würden die Ämter der Landesregierungen im Verfahren erster Instanz schriftliche Anbringen entgegennehmen, würde dies lediglich zu einer Verlängerung des Verwaltungsweges und zur Entstehung von nicht unerheblichen Mehrkosten führen. Das angestrebte Ziel der Verwaltungsvereinfachung wäre damit jedenfalls vereitelt.

#### Zu § 8:

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn bereits der Begutachtungsentwurf über die Behördenstruktur klare Aussagen treffen würde. Abs. 2 des Entwurfs lässt in dieser Hinsicht an Klarheit zu wünschen übrig, sodass mangels entsprechender Festlegung seitens des ho. Ressorts keine abschließende Stellungnahme hierzu abgegeben werden kann.

### Zu § 9:

Die in Abs. 1 geplante Einführung einer subsidiären Genehmigungsfiktion wird aus ho. Sicht entschieden abgelehnt, diese sollte – wie in der österreichischen Rechtsordnung generell gehandhabt – den Materiengesetzen vorbehalten bleiben.

Es ist aus ho. Sicht nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Entscheidungsfrist in Abs. 2 mit drei Monaten festgelegt wird. Diese Bestimmung steht im eklatanten Widerspruch zur Normierung von Entscheidungsfristen im Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs 1 AVG, wonach die Entscheidungsfrist sechs Monate beträgt. Die Möglichkeit der Fristverlängerung durch Materiengesetze, wie sie § 9 Abs. 2 erster Satz, zweiter Halbsatz des Entwurfs vorsieht, kann nicht darüber hinweg täuschen, dass mit dem Entwurf eine Verkürzung der allgemein gültigen Entscheidungsfristen vorgenommen werden soll. Da auch die Erläuterungen hiezu keine Begründung enthalten, ist die generell normierte Verkürzung der Entscheidungsfrist im Hinblick auf das österreichische Verwaltungsverfahrensrecht systemwidrig und daher mit aller Deutlichkeit abzulehnen.

Zu Abs. 4 und 5 darf festgehalten werden:

Offenbar handelt es sich bei der beim Eintritt der Genehmigungsfiktion auszustellenden Bestätigung um ein amtliches Dokument mit Bescheidcharakter; diesfalls hätte es nach den im III. Teil des AVG angeführten Formalvoraussetzungen zu ergehen. Daher ist es nach ho. Rechtsansicht nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen § 9 Abs. 5 einerseits die §§ 68 bis 70 AVG für anwendbar erklärt, die Thematiken von Rechtsmittelbelehrung und Berufung jedoch überhaupt nicht erwähnt werden.

### Zu § 13:

Die Behördenstruktur der Veterinärverwaltung ist grundsätzlich anders beschaffen, als dies im § 13 des vorliegenden Entwurfs skizziert ist. Da in diesen Angelegenheiten als Behörde stets die Österreichische Tierärztekammer agiert, während den Ämtern der Landesregierungen keine wesentliche Bedeutung zukommt, kann diese Bestimmung für die Tätigkeit von Tierärzten nicht angewendet werden.

Vielmehr wird die Unanwendbarkeit des § 13 in der vorliegenden Fassung aus ho. Sicht als weiterer Beweis dafür gesehen, dass der gesamte Entwurf der gegebenen Struktur der Veterinärverwaltung und der Sonderrolle der Tierärzte nicht hinreichend Rechnung trägt und die Tätigkeit von Tierärzten aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit vom Geltungsbereich ausgenommen werden muss.

### Zu § 19:

Die Tatsache, dass das die Wirtschaftskammer Österreich bzw. der Verein für Konsumenteninformation Informationen zur Verfügung stellen müssen, ist im Hinblick auf die Tätigkeit von Tierärzten nicht sinnvoll und wird erneut als Beweis dafür gesehen, dass sich Tätigkeit von Tierärzten insgesamt nicht in die Systematik des Dienstleistungsgesetzes einfügt, dem bei der Erstellung des Entwurfs offenbar auch nicht Rechnung getragen wurde. Es wird daher neuerlich betont, dass die Tätigkeit von Tierärzten in den Ausnahmekatalog des § 3 Abs. 1 Z 6 aufzunehmen ist.

### Zu § 20:

Die Bestimmungen des § 20 sind im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit insgesamt unanwendbar, da sie insbesondere in Notfällen die Behandlung verzögern und dadurch die Heilung verletzter oder erkrankter Tiere insgesamt ernsthaft gefährden, wenn nicht sogar vereiteln würde.

Dabei ist insbesondere auf die in Abs. 4 normierte Pflicht hinzuweisen, deren Einhaltung in der tierärztlichen Praxis ständig auftretender Notfallbehandlungen ungebührlich verzögern und sie ihres Zwecks berauben würde. Im Hinblick auf die Tätigkeit von Tierärzten und ihrer Bedeutung als Gesundheitsberuf in der Seuchen- und Zoonosenbekämpfung im Interesse der öffentlichen Gesundheit kann die Anwendung dieser Bestimmung für die Tätigkeit von Tierärzten in keinsten Weise akzeptiert werden.

### Zu § 24:

Die Tatsache, dass dem Beirat offenbar kein Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer angehören soll, wird aus ho. Sicht als weiterer Beweis dafür gesehen, dass im Entwurf der Tätigkeit von Tierärzten keine Rechnung getragen wurde.

Sollte die Tätigkeit von Tierärzten trotz der schwerwiegenden rechtlichen und fachlichen Bedenken und Vorbehalte seitens des ho. Ressorts dennoch in den Anwendungsbereich des Dienstleistungsgesetzes fallen, wäre es aus ho. Sicht unerlässlich, dass dem nach § 24 zu schaffenden Beirat ein Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer angehört.

### **Zu Artikel 2 (IMI-Gesetz):**

#### Zu § 1:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren

mit Kontrolle , ABl. L 311 vom 21.11.2008 S 1, geändert wurde. Dies wäre bei der Zitierung dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Weiters sollte im vorliegenden Gesetz folgender Tatsache Rechnung getragen werden:

Während die Dienstleistungsrichtlinie in Artikel 34 die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen des elektronischen Informationsaustausches festlegt, normiert die Berufsanerkennungsrichtlinie nicht verpflichtend eine Verwaltungszusammenarbeit im elektronischen Wege, sodass die Anwendung des IMI im Hinblick auf die Umsetzung der Artikel 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG nicht verpflichtend ist.

Dies ergibt sich auch aus § 2 Z 1 des vorliegenden Entwurfs, wonach bei der Definition des „Internal Market Information System“ ausschließlich auf die entsprechende Regelung des DL-RL verwiesen wird.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte daher zum Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich klargestellt werden, dass die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG auch außerhalb des IMI durchgeführt werden kann und dieses System daher nicht verpflichtend für im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich der Berufsanerkennungsrichtlinie betroffenen Berufe und Fragen von den Behörden anzuwenden ist.

Dies ist aus Sicht des ho. Ressorts insbesondere von Bedeutung, da von Gesundheitsberufen erbrachte als „Gesundheitsdienstleistungen“ von der DL-RL ausgenommen sind und damit auch nicht dem Dienstleistungsgesetz, einschließlich der Zuständigkeit der „einheitlichen Stelle“ als zentraler Anlaufstelle, unterliegen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des AVG):**

#### **Zu Z 2 (§ 20a AVG):**

Wie bereits zu § 4 Z 5 Dienstleistungsgesetz ausgeführt, würde es zu einer unverhältnismäßigen und entbehrlichen Verlängerung des Verwaltungsweges führen, würden die Ämter der Landesregierungen grundsätzlich als potentielle Anlaufstellen für erstinstanzliche Anträge fungieren. Ein derartiges Vorhaben widerspricht der derzeitigen Struktur der österreichischen Verwaltung und würde diese wesentlich abändern. Eine derartige Maßnahme sollte mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst akkordiert werden.

### **Zu Artikel 4 bis 6 (Änderung des VStG, VVG, Aufhebung einiger Bundesgesetze):**

Abgesehen von Artikel 4 Z 1 weisen die sonstigen Regelungen der Artikel 4 bis 6 keinerlei Zusammenhang mit der Erlassung des Dienstleistungsgesetzes (Artikel 1) bzw. des IMI-Gesetzes (Artikel 2) auf.

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, betreffen diese ausschließlich die Bereinigung von Redaktionsversehen, legistische und rechtliche Anpassungen sowie Rechtsbereinigungen in vollkommen anderen verfahrensrechtlichen Fragestellungen.

Diese sollten daher keinesfalls in dem als „Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie“ ausgesandten Entwurf aufgenommen werden, zumal der Entwurf vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend stammt, welches keinesfalls für die in Artikel 4 bis 6 enthaltenen sonstigen Regelungen zuständig ist.

Diesbezügliche Regelungen sollten seitens des Bundeskanzleramtes einem gesonderten Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt